



Lausanne, 9. Dezember 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. November 2022 ([1C 626/2021](#))

Anpassung der Praxis beim Führerausweisentzug wegen Rechtsüberholen

Rechtsüberholen auf der Autobahn oder der Autostrasse durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen hat nicht mehr in jedem Fall einen Entzug des Führerausweises zur Folge. Das Bundesgericht passt seine Praxis der geänderten Rechtslage an. Ausnahmen vom Führerausweisentzug sind jedoch zurückhaltend anzuwenden.

Ein Autolenker fuhr 2020 zunächst auf dem Überholstreifen der Autobahn, wechselte dann auf den Normalstreifen, beschleunigte, überholte einen anderen Autolenker rechts und bog wieder auf den Überholstreifen ein. Er wurde dafür mit einer Geldstrafe und einer Busse belegt. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern entzog ihm anschliessend den Führerausweis wegen schwerer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften durch Rechtsüberholen für 12 Monate, wobei es einen früheren Ausweisentzug wegen einer schweren Widerhandlung berücksichtigte. Die zuständige Rekurskommission des Kantons Bern wies das Rechtsmittel des Fahrzeuglenkers ab.

Das Bundesgericht heisst seine Beschwerde gut und hebt den Entscheid der Rekurskommission auf. Gemäss dem Strassenverkehrsgesetz wird der Lern- oder Führerausweis bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Strassenverkehrs entzogen (oder eine Verwarnung ausgesprochen), wenn das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen ist. Auf den 1. Januar 2021 hat der Bundesrat die Bussenliste für Übertretungen in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) angepasst. Demnach wird Rechtsüberholen durch

Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen mit einer Ordnungsbusse von 250 Franken sanktioniert. Gemäss bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt das Rechtsüberholen auf der Autobahn grundsätzlich eine schwere Widerhandlung im Strassenverkehr dar und ist der Ausweis somit für mindestens drei Monate zu entziehen; das wurde in der Lehre als zu streng kritisiert. Gemäss dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) soll mit der fraglichen Anpassung der OBV zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht alle Fälle von Rechtsüberholen als schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu qualifizieren seien und damit nicht zwingend zu einem Ausweisentzug führen müssten. Das Bundesgericht hat seine Praxis der geänderten Rechtslage angepasst. Mit Blick auf die Risiken, die vom Rechtsüberholen auf der Autobahn ausgehen, ist allerdings eine enge Auslegung und zurückhaltende Anwendung der neuen Regelung angezeigt. Erforderlich ist, dass im Einzelfall in Berücksichtigung der gesamten konkreten Verhältnisse ein einfaches Rechtsüberholen ohne erschwerende Umstände vorliegt. Im konkreten Fall steht fest, dass der Autolenker einen Personenwagen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen rechts überholt hat. Das Manöver erfolgte indessen am Tag, bei trockener Strasse, guten Sichtverhältnissen und schwachem Verkehrsaufkommen; der überholte Lenker musste zudem sein Fahrverhalten nicht ändern. Unter dem neuen Recht ist das Verhalten im Gegensatz zum früheren Recht ausnahmsweise als blosser Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. Damit ist im konkreten Verfahren bezüglich Führerausweisentzug das neue als das mildere Recht anzuwenden. Ein Führerausweisentzug kommt nicht mehr in Betracht und dieser ist aufzuheben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 9. Dezember 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_626/2021* eingeben.